

RAT

Beschlussvorlage

TOP: Gebührenkalkulation der Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte 2010

Vorgesehene Beratungsfolge:

Termine:

Hauptausschuss

30.11.2009

Rat der Stadt Lüdenscheid

14.12.2009

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte wird in der als Anlage beigefügten Fassung erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Investition 2009:		€
Investition Folgejahre:		€
Einmaliger Aufwand:		€
Lfd. jährliche Aufwendungen:	173.136	€
Deckung:	Produkt: 100 050 040	
	Sachkonto: 432 1000	

Grundlage der Aufgabe:

Die Aufgabe ist gesetzlich vorgeschrieben.

Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe und erfolgt auf der Grundlage von § 14 OBG.

Begründung:

Nach der Umsetzung des vom Rat beschlossenen neuen Raumkonzeptes ist die neue Obdachlosenunterkunft Leifringhauser Str. 1 – 5 (Helenenhöhe) nun seit 5 Jahren in Betrieb. Von den 30 neu erstellten Wohnungen bzw. Einzelzimmern sind derzeit 28 belegt. Zum 30.09.2009 sind 47 Personen in die Obdachlosenunterkünfte eingewiesen. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um Einzelpersonen (37 von 41 Haushalten).

Hinsichtlich der Aufenthaltsdauer in den Obdachlosenunterkünften ist festzustellen, dass es weiterhin vermehrt zu kurzfristigen Einweisungen von obdachlosen Personen für wenige Tage oder Wochen kommt. Die hohe Fluktuation führt zu einem erheblichen Mehraufwand bei der Betreuung der Unterkünfte. Neben der Obdachlosigkeit bestehen bei etlichen Bewohnern weitere Defizite wie psychische Erkrankungen, Alkoholsucht oder Drogenkonsum. Das Zusammenleben dieser Personen auf engem Raum birgt ein erhöhtes Konfliktpotenzial und macht eine intensive Betreuung erforderlich, die selbst durch tägliche Kontrollen des Außendienstes nicht mehr geleistet werden kann.

Die Erfahrungen in den letzten Jahren haben gezeigt, dass nur durch eine hausmeisterliche Betreuung ein weitgehend störungsfreier Betrieb der Obdachlosenunterkünfte möglich ist. Folgen mangelnder Aufsicht waren in der Siedlung Am Heberg die Vermüllung der Wohnungen und des Grundstücks, Sachbeschädigungen sowie die Störung des Hausfriedens. Die Einhaltung der Hausordnung ließ sich ebenfalls kaum durchsetzen, da eine Beaufsichtigung im erforderlichen Maße nicht möglich war.

Dieser Entwicklung wurde mit der Einstellung eines Hauswartes zum 01.01.2009 erfolgreich entgegengewirkt. Die Tätigkeit wird im Rahmen eines Förderprogramms von der ARGE in 2010 mit 40 % der Lohnkosten bezuschusst. Dazu war es erforderlich, die von dem Hauswart bewohnte Obdachlosenunterkunft für die Zeit seiner Beschäftigung als solche zu entwidmen und in eine Mietwohnung umzuwandeln.

Die Gebührenkalkulation 2010 basiert auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten. Einzelheiten zur Berechnung der Kostenpositionen können dem als Anlage beigefügten Erläuterungsbericht entnommen werden. Die weiteren Anlagen erläutern die Einzelkalkulationen.

Berechnung der Gebührenhöhe

Als kostenrechnende Einrichtung unterliegen die Obdachlosenunterkünfte grundsätzlich den gleichen haushaltsrechtlichen Forderungen wie alle kommunalen Einrichtungen und Anlagen, die von einzelnen Personen oder Personengruppen in Anspruch genommen werden. Gem. § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) sollen für gemeindliche Einrichtungen Benutzungsgebühren erhoben werden. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung in der Regel decken.

Nach der bisherigen Praxis werden die Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte kostendeckend kalkuliert, was im Ergebnis dazu führt, dass die Benutzungsgebühren wesentlich höher ausfallen als Mieten im freifinanzierten Wohnungsbau. 2009 galt für die Unterkünfte Helenenhöhe folgender monatlicher Gebührensatz:

Benutzungsgebühr Helenenhöhe	16,83 €/m ²
Stromkostenpauschale bei Sammelbelegung	1,05 €/m ²
Heizkostenpauschale bei Sammelbelegung	1,73 €/m ²

Nach der vorliegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2010 müssten die folgenden monatlichen kostendeckenden Gebühren erhoben werden:

Benutzungsgebühr Helenehöhe	17,18 €/m ²
Stromkostenpauschale bei Sammelbelegung	1,25 €/m ²
Heizkostenpauschale bei Sammelbelegung	1,77 €/m ²

Die Verwaltung schlägt vor, aus haushaltsrechtlicher Sicht, insbesondere unter Einnahmeaspekten, dem Kostendeckungsgebot des § 6 KAG zu folgen und die Benutzungsgebühren gemäß der als Anlage 9 beigefügten Satzung eine zu 100 % kostendeckende Gebühr zu erheben.

Das Rechnungsprüfungsamt hat der Gebührenkalkulation sowie dem Entwurf der Gebührensatzung zugestimmt.

Lüdenscheid, den 17.11.2009

In Vertretung:

Theissen
Beigeordneter